

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2022/0754

Datum: 19.08.2022

Gremium	Sitzung am		
Rat	07.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Entwurf des Kreishaushaltes 2023 / 2024
hier: Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Beschlussvorschlag

Der Rat Stadt Meckenheim nimmt die Informationen aus dem Eckpunktepapier des Rhein-Sieg-Kreises vom 10. August 2022 zur Kenntnis und gibt, aufgrund der vielen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch bestehenden Unabwägbarkeiten, folgende Stellungnahme ab:

Der Rat der Stadt Meckenheim

1. betrachtet die Aufwandsentwicklung im Öffentlichen Personennahverkehr, bei den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch sowie in der Gebäudeunterhaltung (insbesondere der Energieversorgung) mit großer Sorge;
2. begrüßt den Einsatz der Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 60 Mio. € zum Ausgleich der Ergebnispläne in den Haushaltsjahren 2023 bis 2027;
3. regt an, die in den Jahren 2020 bis 2024 isolierten Corona-bedingten Verschlechterungen einmalig durch Eigenkapitaleinsatz zu decken und dadurch den Kreishaushalt ab 2025 zu entlasten;

4. regt an, durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen – beispielsweise den Ansatz eines globalen Minderaufwandes – zu einer Senkung von Plandefiziten beizutragen und dabei insbesondere die Zielsetzung einer Verstetigung von Umlagebelastungen zu verfolgen;
5. appelliert an den Kreis, sich im Sinne der Notwendigkeit einer auskömmlichen Finanzierung der Kommunen gegenüber dem Land auszusprechen.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Mit Schreiben vom 10. August 2022 hat der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 55 der Kreisordnung (KrO) zur Festsetzung der Kreisumlage für die Jahre 2023 und 2024 offiziell eingeleitet (Anlage 1). Mit der Einleitung wurde zudem das „Eckpunktepapier“ der Kreiskämmerei übersendet, in dem die wesentlichen Eckdaten für den geplanten Doppelhaushalt 2023/2024 zusammengefasst sind (Anlage 2). Die Kreisumlage ist im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden festzusetzen. Nach § 55 Abs. 2 KrO haben die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bis zum 24. September 2022 Zeit, eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahmen werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Haushaltsentwurfs, der für Ende September / Anfang Oktober 2022 vorgesehen ist, zur Kenntnis gegeben.

Die Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises werden sich am 7. September 2022 zur Thematik der Benehmensherstellung, auf Basis der Informationen aus dem Eckpunktepapier, austauschen. Die Kämmerin wird hierzu in der Sitzung berichten.

Die Informationen im beigefügten Eckpunktepapier basieren auf dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand des Rhein-Sieg-Kreises für den Haushaltsentwurf 2023 und 2024. Hierbei wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die an einigen Stellen enthaltenen Prognosen noch mit erheblichen Unabwägbarkeiten behaftet sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Eckdatenpapiers noch keine Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 (GFG) des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD) bekannt waren. Diese wurden mit Schreiben vom 17. August 2022 durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis gegeben. Danach zeichnet sich für den Referenzzeitraum eine positive Entwicklung der Steuerkraft ab, sodass mit höheren Zuweisungen zu rechnen ist. Allerdings darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Städte und Gemeinden vor noch nie dagewesenen Herausforderungen stehen. Die Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz allerdings im Rahmen ihres Referenzzeitraums die Entwicklung einer Zeit abbildet, die mit der aktuellen Lage nichts mehr zu tun hat. Der Städte- und Gemeindebund NRW ist nunmehr bis zum 31. August 2022 aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Die darauf aufbauenden Modellrechnungen stehen noch aus. Insofern ist davon auszugehen, dass es bis zur Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung noch Veränderungen geben wird.

Auch wenn der Kreis zur Ermittlung der Hebesätze für die Kreisumlagen in dem vorliegenden Eckpunktepapier keine Worst-Case-Szenarien angenommen hat und die getroffenen Annahmen auch deutliche Risiken zu Lasten des Rhein-Sieg-Kreises beinhalten, ergeben sich Mehrbelastungen gegenüber dem Nachtragshaushalt für 2022 für 2022, die insbesondere auf

- Verlustabdeckungen für Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- Soziale Leistungen sowie
- Gebäudeunterhaltung (insbesondere Energieversorgung)

zurückzuführen sind.

Die wesentlichen Mehrbelastungen stellen sich wie folgt dar:

	2023 in Mio. €	2024 in Mio. €
Verkehrsverluste / Kreisumlage	4,7	5,8
Personal- und Versorgungsaufwand	-0,1	0,8
Sozialtransferleistungen	5,7	5,8
Landschaftsumlage	2,9	3,0
Sonstiges	7,6	8,6
Gesamt	20,8	24,0

Dem stehen Verbesserungen aus dem Aufkommen allgemeine Kreisumlage in Höhe von 17,8 Mio. € in 2023 und 22,7 Mio. € in 2024 gegenüber.

Das erhöhte Aufkommen allgemeine Kreisumlage ist auf die Anhebung des Umlagesatzes von 32,9 % auf 34,2 % in 2023 und von 32,9 % auf 34,6 % in 2024 zurückzuführen.

Per Saldo ergeben sich darauf gegenüber dem Nachtragshaushalt 2022 Verschlechterungen in Höhe von 3 Mio. € in 2023 und 1,3 Mio. € in 2024.

Insgesamt rechnet der Rhein-Sieg-Kreis mit Fehlbedarfen in Höhe von 25,6 Mio. € in 2023 und 17,6 Mio. € in 2024, die durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage gedeckt werden sollen.

Der Einsatz der Ausgleichsrücklage in Höhe von 60, 1 Mio. € wird ausdrücklich begrüßt, da hierdurch eine weitere Erhöhung des Umlagesatzes und damit weitere Belastungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vermieden werden.

Hinsichtlich des Umgangs mit Corona-bedingten Belastungen gelten die Vorgaben des NKF-CIG. Wie in den Städten und Gemeinden so sind auch in den Kreisen diese Belastungen in den Jahren 2020 bis 2024 separat zu erfassen bzw. nachzuweisen und in den Jahresabschlüssen durch Aktivierung einer Bilanzierungshilfe zu isolieren. Im Jahresabschluss 2024 besteht ein Wahlrecht, die Aktivierungshilfe vollständig oder teilweise mit Eigenkapital zu verrechnen oder über maximal 50 Jahre linear abzuschreiben. Die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises hatten bereits im Zuge der letzten Benehmensherstellung angeregt, der Rhein-Sieg-Kreis solle von der Option der Verrechnung mit dem Eigenkapital Gebrauch machen, um auf diese Weise zusätzliche Corona-bedingte Belastungen der kreisangehörigen Haushalte zu vermeiden.

In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises besteht die Notwendigkeit zur dauerhaften Haushaltskonsolidierung. Insofern sollte auch der Rhein-Sieg-Kreis prüfen, inwieweit auf der Basis des weiterentwickelten NKF Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden können. Insoweit wird erneut auf das Planungsinstrument des „Globalen Minderaufwandes“ hingewiesen.

Auf Basis der vorgenannten Parameter liegen dem Haushaltsplanentwurf 2023/2024 nach derzeitigem Planungsstand folgende Umlagesätze zu Grunde:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Allgemeine Kreisumlage:	29,50%	34,20%	34,60%	34,90%	34,90%	34,90%
Kreisumlage Jugendamt:	33,02%	35,21%	35,12%	34,67%	34,07%	33,49%
ÖPNV-Umlage:	2,91%	3,83%	3,93%	4,21%	4,18%	4,17%

Meckenheim, den 19.08.2022

Pia-Maria Gietz
Kämmerin

Hans Dieter Wirtz
Erster Beigeordneter

Anlagen:

- 1 Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 10.08.2022
- 2 Informationen zum Kreishaushaltsentwurf 2023/2024

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen